

Entscheidende Behörde

Bundeskommunikationssenat

Entscheidungsdatum

17.11.2008

Geschäftszahl

611.968/0005-BKS/2008

Leitsatz

Verstoß gegen § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G:

Vorwurf strafrechtswidrigen Verhaltens ohne auf Unschuldsvermutung einzugehen;

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittskonsumenten auszugehen.